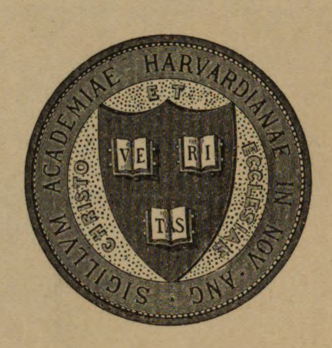


Herbst

Zur Frage der Aufhebung der Todesstrafe.


SIGILLVM ACADEMIAE HARVARDIANAE IN NOV. ANG.
CHRISTO ET ECCLESIAE
VE RI TAS



Austria

ZUR FRAGE

DER

AUFHEBUNG DER TODESSTRAFE.

VORTRAG

GEHALTEN AM 27. MÄRZ 1878

VON

DR. EDUARD HERBST.

WIEN, 1879.

ALFRED HÖLDER,

K. K. HOF- UND UNIVERSITÄTS-BUCHHÄNDLER,

ROTHENTHURMSTRASSE 15.

Gesammelte kleinere Schriften und Bruchstücke
über
Strafrecht, Strafprocess, Gefängnisskunde,
Literatur und Dogmengeschichte der Rechtslehre in Oesterreich
von
Wilhelm Emil Wahlberg.

Erster Band.

Preis fl. 2.50 = 5 M.

Inhalt: Grundzüge der strafrechtlichen Zurechnungslehre. — Die religiösen Beziehungen in der österr. Strafgesetzgebung. — Die Religionsverbrechen in den deutschen Strafgesetzbüchern. — Die strafrechtliche Verantwortlichkeit der Frauen. — Das Gewohnheitsverbrechen, insbesondere der Gewohnheitsdiebstahl. — Die Bedeutung und die processrechtliche Feststellung der mildernden Umstände. — Zur Revision des Processstrafrechts in Oesterreich. — Die Todesstrafe und die Begnadigungspraxis. — Die Geschwornenbank und der Gerichtshof mit Rücksicht auf die Fragenstellung. — Die Reform der Untersuchungshaft. — Emil Fr. Rössler, Nekrolog. — Der Kampf um's Recht. — Rede beim Antritte des Rectorats.

Zweiter Band.

Preis 3 fl. 60 kr. = 7 M. 20 Pf.

Inhalt: Die Reform der Rechtslehre an der Wiener Hochschule. — Gesichtspunkte der deutschen Rechtsliteratur, insbesondere der Literatur des Strafrechts und des Strafprocesses in Oesterreich. — Die Maximilian'schen Halsgerichtsordnungen. — Zur Genesis der Theresiana. — Geschichte des Begnadigungsrechtes in Oesterreich. Neuere Praxis und Geschichte der Todesstrafe. — Der Entwicklungsgang der neueren österreichischen Strafgesetzgebung. — Gesetzgebungsfragen in Betreff der Behandlung der strafbaren Untreue. — Criminalpsychologische Bemerkungen über den Irrsinn und die Zurechnungsfähigkeit. — Nationalökonomische Gesichtspunkte im Strafrechte mit besonderer Rücksicht auf die Geldstrafe. — Zur Geschichte der Aufhebung der Tortur in Oesterreich. — Die Rechtsbelehrungen im Strafverfahren. — Die Moralstatistik und die strafrechtliche Zurechnung. — Die Gehorsamfrage in der Strafprocessordnung.

Die socialethische Bedeutung
von
Recht, Unrecht und Strafe.
Von
Jur. et Phil. Dr. Georg Jellinek.

Preis fl. 1.40 = 2 M. 80 Pf.

SYSTEMATISCHES HANDBUCH
der
Vertheidigung im Strafverfahren.
Von
Dr. Marcell Frydmann.

Preis 4 fl. 60 kr. = 9 M.



ZUR FRAGE

DER

AUFHEBUNG DER TODESSTRAFE.

VORTRAG

GEHALTEN AM 27. MÄRZ 1878

VON

DR. EDUARD HERBST.

WIEN, 1879.

ALFRED HÖLDER,

K. K. HOF- UND UNIVERSITÄTS-BUCHHÄNDLER,

ROTHENTHURMSTRASSE 15.

Die Zeit liegt nicht weit hinter uns, zu welcher in den Ländern, welche an der europäischen Civilisation theilnehmen, auf dem Gebiete des Strafrechtes und Strafprocesses ein Zustand entsetzlicher Verwilderung, barbarischer Strenge und völliger Rechtslosigkeit desjenigen, den das Unglück traf, einer strafbaren Handlung verdächtigt zu werden, vorhanden war. Todesstrafe für nahezu alle Handlungen, welche in den Kreis der Strafbarkeit fallen, barbarische Vollziehung der Todesstrafe, grausame Verschärfung derselben, Verstümmelungsstrafen, körperliche Züchtigungen, eine Beschaffenheit der ohnehin nur ausnahmsweise in Anwendung gebrachten Strafhäuser, welche den Aufenthalt in denselben einer verschärften Todesstrafe gleichkommen liess, im Strafrechte, und im Strafprocesse die Folter, als das Mittel die Wahrheit zu erfahren, und auch nach Beseitigung derselben Ungehorsamsstrafen, die wesentlich denselben Charakter an sich trugen, selbst dort, wo eine Verurtheilung nicht stattfinden konnte, Strafen, die also den Charakter blosser Verdachtsstrafen an sich trugen, die Entbindung von der Instanz, mit ihren die sociale Existenz des Betroffenen vernichtenden Folgen, — das waren die Auswüchse, welche die Handhabung von Strafrecht und Strafprocess in der ersten Hälfte des vorigen Jahrhundertes kennzeichneten. Die damalige in sich verknöcherte Praxis und die ihr vollkommen entsprechende berufsmässige Doctrin waren sich dieser Uebelstände kaum bewusst; aus ihnen heraus konnte sich eine Reform der bestehenden Zustände nicht entwickeln, und so kam es, dass die späteren Gesetze die früheren an Barbarei immer mehr übertrafen und

1*

dass ein Vergleich der Gesetze aus den ersten zwei Dritteln des vorigen Jahrhundertes mit der peinlichen Halsgerichtsordnung Karl V., die ihnen der Zeit nach um zwei Jahrhunderte vorausging, soweit sich dieser Vergleich auf die grössere oder geringere Humanität bezieht, gewiss nicht zum Vortheil der so viel späteren Gesetze ausfällt.

Und wenn ein Zweifel darüber bestünde, dass gerade auf dem Gebiete des Strafrechtes die Gesetzgebung berufen sei, der jeweiligen Strömung der Zeit und der in der Masse der Bevölkerung verbreiteten Meinung voraus zu eilen, so liefern diese Zustände den Beweis hiefür. In der That waren es einzelne hervorragende Geister, welchen die Reform dieser Zustände zu danken ist. Insbesondere Marchese Beccaria und der für uns Deutsch-Oesterreicher noch wichtigere Sonnenfels, wussten die Aufmerksamkeit der gesammten gebildeten Welt auf die heillosen Zustände auf dem strafrechtlichen Gebiete hinzulenken und erleuchtete Monarchen wie Leopold von Toscana und unser Kaiser Josef und deren grosse Mutter, die Kaiserin Maria Theresia waren es, denen wir den Beginn der Reform auf diesem Gebiete verdanken. So kam es, dass in Folge des beständigen, wenn auch langsamen Fortschreitens und ungeachtet der bald darauf eingetretenen, beinahe ein Menschenalter fortdauernden Kriegswirren, welche am allerwenigsten geeignet waren, Reformen auf dem Gebiete des Strafrechtes zu begünstigen, unsere heutige Zeit kaum mehr ein Verständniss für die Möglichkeit von Zuständen besitzt, welche vor nicht einem Jahrhundert in Europa allerwärts bestanden haben. Eine von all den Fragen aber, auf welche sich die damalige Reformbewegung erstreckte, ist noch übrig geblieben: die Frage über die Todesstrafe, über ihre Rechtmässigkeit und Zweckmässigkeit. Und man kann wol mit Recht sagen, dass es gar keine andere Frage auf irgend einem Gebiete der Wissenschaft gibt, welche eine so unendlich reichhaltige Literatur hervorgerufen hätte, ein Beweis dafür, in wie hohem Masse das allgemein menschliche Interesse durch dieselbe berührt wird.

Die Erörterung dieser Frage ist keineswegs eine ausschliessliche Domaine der Juristen; die diesfällige Literatur weist zahlreiche Arbeiten von Theologen auf, besonders der orthodoxen protestantischen Theologen in Deutschland wie in

England, und zwar erscheinen diese zumeist als Gegner der Beseitigung der Todesstrafe. Aber auch unter den Abolitionisten finden sich Theologen dieser Confession, sowie auch katholische Theologen. Mit Vorliebe wurde die Frage der Todesstrafe von den Philosophen zum Gegenstande ihrer Untersuchungen gemacht, und selbst Dichter haben sich mit derselben beschäftigt; ich weise in dieser Beziehung nur auf Victor Hugo hin, der mit seinen „letzten Tagen eines Verurtheilten" gewiss mehr zur Popularisirung der Lehre der Abolitionisten beigetragen hat, als so viele gelehrte Schriften.

Allein es ist nicht zu verkennen, dass die Frage durch die Behandlung seit nahezu einem Jahrhundert wesentlich geklärt worden ist, dass die Ansichten sich nicht mehr so schroff gegenüber stehen, als dies in der ersten Zeit und lange hinaus der Fall war. Auf der einen Seite herrschte nämlich die Auffassung, dass die Todesstrafe eine absolute Forderung der Gerechtigkeit sei, dass, sowie es keine Zeit gegeben hat, in welcher dieselbe nicht bestand, ebenso auch keine Zeit denkbar sei, die derselben zu entrathen vermöchte.

Diese Auffassung stützt sich zunächst auf eine Reihe von Stellen der heiligen Schrift des alten Bundes, welche von Seiten der Buchstaben-Interpreten der Schrift immer und immer wieder als entscheidend gegen das Streben nach Aufheben der Todesstrafe angeführt wurden. — Dahin gehören die bekannten Stellen: „Wer Menschenblut vergossen hat, dessen Blut „soll durch Menschenhand wieder vergossen werden; Wer einen „Andern verletzt hat, der soll wieder verletzt werden; Aug' „um Auge, Bruch um Bruch, Zahn um Zahn" und viele andere Stellen. —

Allein jene Meinung stützte sich nicht blos auf solche confessionelle Anschauungen, sondern sie war auch in der That tief in's Volksbewusstsein eingedrungen. Sie hängt nämlich innig zusammen mit dem Gerechtigkeitsgefühl, mit dem Bedürfnisse nach Wiedervergeltung, und beherrschte daher im vorigen Jahrhunderte nicht etwa blos die Meinung der grossen Masse, sondern auch die philosophische Richtung jener Zeit, und namentlich gehören unsere grössten Philosophen wie Kant und Hegel dieser Richtung an. Nach derselben erscheint nämlich die Strafe nicht als ein Recht des Staates, sondern

als eine Pflicht desselben, nicht gegen die Gesellschaft, welche durch die Strafe in ihrer Rechtsordnung geschützt werden solle, sondern als eine Pflicht gegenüber dem unpersönlichen und unerbittlichen Sittengesetz, welches die Wiedervergeltung verlangt. Es möge mir gestattet sein, die betreffende Stelle aus den Kant'schen Metaphysischen Anfangsgründen der Rechtslehre vorzulesen, weil sie mit der diesem Philosophen eigenthümlichen Klarheit den Standpunkt so deutlich als nur immer möglich kennzeichnet.

Kant führt aus, dass die Strafe in dem angedeuteten Sinne eine Nothwendigkeit sei, und dass ihr Princip für Art und Grad der Bestrafung das der Gleichheit (im Stande des Züngleins an der Wage der Gerechtigkeit) sein müsse. Also: was für unverschuldetes Uebel du einem Andern im Volke zufügst, das thust du dir selbst an. Bestiehlst du ihn, so bestiehlst du dich selbst. Und das fasst er so auf: wer gestohlen hat, hat das Eigenthum verneint, deshalb darf er selbst keines besitzen, und weil er selbst keines mehr haben kann und doch leben will, die Gesellschaft aber nicht verpflichtet ist, ihn zu ernähren, so muss er der Freiheit beraubt, und zur Arbeit angehalten werden.

Das ist die Wiedervergeltung dem Geiste nach, die formelle Talion. Anders beim Morde. Da fährt Kant fort: „Hat „er aber gemordet, so muss er sterben: Es gibt hier kein „Surrogat zur Befriedigung der Gerechtigkeit, es ist keine „Gleichartigkeit zwischen einem noch so kummervollen Leben „und dem Tode, also auch keine Gleichheit des Verbrechens „und der Wiedervergeltung, als durch den an dem Thäter „gerichtlich vollzogenen, doch von Misshandlung, welche die „Menschheit in der leidenden Person zum Scheusal machen „könnte, befreieten Tod. Selbst wenn sich die bürgerliche „Gesellschaft mit Aller Einwilligung auflösete, (z. B. das eine „Insel bewohnende Volk beschlösse auseinander zu gehen und „sich in alle Welt zu zerstreuen), müsste der letzte im Ge„fängniss befindliche Mörder vorher hingerichtet werden, damit „Jedermann das widerfahre, was seine Thaten werth sind, „und nicht die Blutschuld auf dem Volke hafte, welches auf „diese Bestrafung nicht gedrungen hat und daher als Theil-

„nehmerin an dieser öffentlichen Verletzung der Gerechtigkeit „bestraft werden kann.“

Also nicht deshalb soll die Todesstrafe gerechtfertiget sein, weil sie um der Aufrechterhaltung der Rechtsordnung in der Gesellschaft willen nothwendig ist, sondern aus dem Grunde, weil sie durch das Princip der Wiedervergeltung geboten ist, und es darf auf den Vollzug der Todesstrafe nicht verzichtet werden, wenn und weil dies etwa mit dem Interesse der Gesellschaft vereinbar oder durch dasselbe geboten ist, sondern sie muss in Vollzug gesetzt werden, denn unterbliebe der Vollzug, so wäre das eine Verletzung des über dem Staate und der Gesellschaft stehenden und von allen Rücksichten auf die Zweckmässigkeit freien Gesetzes.

Nach jeder dieser beiden Auffassungen gäbe es nun allerdings keine Möglichkeit, die Todesstrafe aufzuheben, aber sie sind eben nicht die Auffassungen, welche heutzutage bestehen. Darüber ist man längst einig, dass aus jenen Stellen der Schrift für unsere Fragen nichts gefolgert werden kann; denn es ist ja klar, dass das mosaische Recht überhaupt ein Recht war für eine bestimmte Phase des jüdischen Volkslebens, dass aber die Anwendbarkeit desselben auf die modernen christlichen Verhältnisse unzulässig sei. Es ist daher gar nicht nöthig, vorzubringen, zu welchen Consequenzen die buchstäbliche Anwendung dieser Sätze geführt hat, wenn z. B. in England sogar bezweifelt wurde, ob es zulässig sei, Jemanden, der gemordet hat, aufzuhängen, weil es ja heisst: wer Blut vergossen, dessen Blut muss wieder vergossen werden, und bei dem Vollzug der Todesstrafe durch den Strick eben kein Blut vergossen wird, u. s. w.

Aber auch die andere Auffassung entspricht dem modernen Bewusstsein nicht mehr. Das moderne Bewusstsein erkennt in der Wiedervergeltung deshalb nicht das richtige Princip der Strafe, weil das menschliche Gefühl, welches sie verlangt, weit mehr verlangt, als eben blos die Bestrafung von Verletzungen der Rechtsordnung. Mit der Bestrafung des Verbrechers ist jene Wiedervergeltung, für welche das Bedürfniss allerdings im menschlichen Herzen liegt, nicht erschöpft. Daraus würde sich ergeben und hat sich ergeben die Ausdehnung des weltlichen Strafrechtes auf Gebiete, welche mit

der Rechtsordnung nichts gemein haben, auf das Gebiet der Sünde, und waren die Bestrafung der Ketzer, und ähnliche Bestrafungen eben nur Folgen des unrichtig angewendeten Principes der Wiedervergeltung. Das Wahre daran ist, dass der Einzelne keine Strafe erleiden dürfe, als die er verdient hat, aber nicht wahr ist es, dass er die Strafe, die er verdient hat, auch leiden müsse, wenn dieselbe nicht nothwendig ist; und um nur Eines anzuführen, welches entschieden beweist, wie ganz abgesehen von wissenschaftlichen Principien jene Auffassung mit dem modernen Bewusstsein nicht im Einklange steht, nach derselben würde das schönste Recht der Krone, das Recht der Gnade, in seiner Ausübung eine Rechtsverletzung sein. Dafür hat die jetzige Zeit kein Verständniss und damit allein ist diese Anschauung, als dem gegenwärtigen Volksbewusstsein nicht entsprechend erwiesen. So wie aber gegenwärtig wohl kaum mehr die absolute, weil durch das abstracte Sittengesetz, den „kategorischen Imperativ", gebotene Nothwendigkeit der Todesstrafe vertheidigt wird, ebenso wird andererseits heute auch derjenigen Ansicht kaum mehr zugestimmt werden, welche die absolute Rechtswidrigkeit dieser Strafe behauptet. Dies war der Standpunct, von welchem aus ursprünglich die Todesstrafe bekämpft wurde. Es hängt das mit jener Richtung zusammen, welche den Staat und die Gesellschaft in Atome aufzulösen bestrebt war, welche das Individuum an die Spitze aller Rechtsentwicklung stellte und das Recht nur aus der Zustimmung des Individuums ableitete. Man stellte sich daher die Frage: Kann der Einzelne sein Recht auf das Leben an die Gesellschaft übertragen, und weil man dieses Recht als ein schlechthin unveräusserliches betrachtete, so ergab sich von selbst der Schluss: es kann kein Recht zur Todesstrafe geben. Auch diese Auffassung zählt heutzutage nur mehr wenige Anhänger. Wenn der Staat von dem Einzelnen fordert, dass er einen Beruf auf sich nehme, welcher die Gefährdung seines Lebens enthält, ja, welcher die Hingabe dieses Lebens erheischt, so würde es dem gesunden Rechtsgefühle unbegreiflich erscheinen, warum denn gerade nur Verbrecher ein unveräusserliches Recht auf's Leben besitzen sollen. Daher wird auch von entschiedenen Anhängern der Aufhebung der Todesstrafe anerkannt, dass Fälle möglich

sind, wo sich Staat und Gesellschaft im Zustande der Nothwehr, in einer wahren Nothlage befinden, und wo das angeblich unveräusserliche Recht des Verbrechers auf sein Leben der Tödtung desselben nicht entgegenstehen könne.

So haben — um nur ein Beispiel anzuführen — auch Anhänger der Beseitigung der Todesstrafe in Italien die Berechtigung von Ausnahmsmassregeln gegen das Brigantaggio in Süd-Italien als berechtiget angesehen.

Durch die langen, nun fast ein Jahrhundert währenden Discussionen über die Todesstrafe ist somit die Frage in doppelter Richtung geklärt nnd vereinfacht worden, und zwar so, dass heute kaum mehr behauptet wird, die Todesstrafe und ihre Beibehaltung sei eine absolute rechtliche Nothwendigkeit und ebenso wenig, dass die Todesstrafe an sich eine Rechtsverletzung sei, soweit sich dieselbe als zur Erhaltung der Rechtsordnung nothwendig darstellt. Die Frage gestaltet sich also als eine Frage der Opportunität, nämlich: Ist heute die Beibehaltung der Todesstrafe im ordentlichen Verfahren noch nothwendig, und die Meinungsverschiedenheit zwischen Gegnern und Vertheidigern der Todesstrafe bezieht sich wesentlich darauf, ob bereits die Zeit gekommen ist, dass zur Aufhebung geschritten werden kann? Hiebei werde ich mich weniger mit Jenen zu beschäftigen haben, welche die in der That kaum ernst gemeinte Ansicht aufstellen, dass die Frage, wann es Zeit sein wird, die Todesstrafe aufzuheben, mit jener zusammenhängt, wann keine todeswürdigen Verbrechen mehr werden begangen werden, nach dem Witzwort des französischen Publicisten Karr: „wir sind für die Aufhebung der Todesstrafe, nur mögen die Herren Mörder damit den Anfang machen.“ Wenn kein Verbrechen mehr begangen wird, von dem man meint, dass es der Todesstrafe würdig sei, dann würde sich freilich deren Aufhebung von selbst ergeben. Aber die Zeit, wo die Quelle der angeblich des Todes würdigen Verbrechen versiegt sein wird, die Zeit wird niemals kommen. Menschliche Leidenschaft, verschuldetes und unverschuldetes Elend sind diese Quellen, und die werden dauern, so lange das menschliche Geschlecht dauert. Spricht doch die beklagenswerthe Thatsache dafür, dass sich in Zeiten schwerer, misslicher wirthschaftlicher Verhältnisse auch die schwersten Ver-

brechen mehren; die Hoffnung also, dass jene glückliche Zeit einst kommen werde, wäre eine grundlose und von ihrem Eintritte die Aufhebung der Todesstrafe abhängig machen, heisst deren ewige Dauer proclamiren.

Wichtiger sind zwei andere Gründe, welche dafür geltend gemacht werden, dass die Zeit noch nicht gekommen sei, um zur Aufhebung der Todesstrafe zu schreiten, und zwar besteht der erste darin, dass es an genügender Erfahrung darüber fehle, welche Wirkungen diese Aufhebung nach sich ziehen würde, und der zweite noch bedeutsamere ist, dass vor Allem die Gefahr beseitigt sein müsste, dass es einmal nothwendig sein könnte, die bereits aufgehobene Todesstrafe wieder einzuführen.

Was nun zunächt die Frage betrifft, ob genügende Erfahrungen vorhanden sind, so kann ich auf Grund einer auf Thatsachen gestützten Ueberzeugung behaupten: ja es sind solche Erfahrungen bereits zur Genüge vorhanden. Die Zahl der Länder, in denen die Todesstrafe bereits aufgehoben ist, ist nämlich, wie wir später sehen werden, keine geringe, und die Aufhebung hat in keinem derselben stattgefunden, ohne dass der gesetzlichen Beseitigung eine langdauernde factische Aufhebung vorangegangen wäre, eine lange Zeit, während welcher kein gefälltes Todesurtheil mehr zum Vollzug gelangte. So wird nachgewiesen, dass in Toscana in der Zeit nach der letzten Aufhebung der Todesstrafe die Zahl der schwersten Verbrechen nicht grösser, vielmehr eher etwas geringer war, als in einem gleichen Abschnitte der vorausgegangenen Zeit, in der die Todesstrafe gesetzlich bestand. Dasselbe wird von Holland angeführt, wo der gesetzlichen Aufhebung der Todesstrafe eine nahezu zehnjährige Erfahrung durch factische Aufhebung der Todesstrafe voranging. Aehnlich vom Canton Zürich. Allein ich will darauf keinen besonderen Werth legen, weil solche statistische Daten sehr bedenklich sind und gerade von den Abolitionisten nur mit der grössten Vorsicht gebraucht werden dürfen. Hier handelt es sich nämlich um Ziffern, die nicht gross genug sind, dass der jährliche Durchschnitt eine gewisse Gleichmässigkeit und Regelmässigkeit aufweisen könnte, um Ziffern, die von ganz anderen Umständen als von der auf das betreffende Delict angedrohten Strafe abhängig

sind. Es kann daher allerdings vorkommen, dass, wenn die Todesstrafe in einem Lande aufgehoben wird, in den nächsten Jahren eine grössere Zahl der früher mit der Todesstrafe bedrohten Verbrechen begangen wird, und das könnte dann als Argument gegen die Aufhebung der Todesstrafe angeführt werden.

Entscheidend könnte daher nur jene Erfahrung sein, die auf grösserem Gebiete durch eine längere Reihe von Jahren gemacht wurde. Freilich kann nicht in Abrede gestellt werden, dass die Forderung, man müsse erst Erfahrungen abwarten, an sich etwas eigenthümlich ist, und viel Aehnlichkeit mit jener hat, man soll erst schwimmen lernen, bevor man ins Wasser geht, denn man kann doch nicht von anderen Ländern verlangen, dass sie für jene, die Zweifel haben, ob die Todesstrafe aufgehoben werden soll oder nicht, Experimente machen.

Es stehen jedoch die Erfahrungen in einem Lande zu Gebote, das in der That gross genug ist, und noch bis auf die neuere Zeit herab von der Todesstrafe in einem Umfange Gebrauch gemacht hat, wie auf dem Continente längst nicht mehr der Fall war; das ist in England. Bekanntlich waren hier noch vor einem Jahrhunderte mehr als zweihundert einzelne Straffälle mit der Todesstrafe bedroht, was weit in unser Jahrhundert nachwirkte. Bis zum Jahre 1832 war Diebstahl von Pferden mit der Todesstrafe bedroht, weil man in England länger als irgendwo an die abschreckende Wirkung der Todesstrafe glaubte, nach dem bekannten Ausspruch jenes Richters, der einem wegen Diebstahls zum Tode verurtheilten Verbrecher, der meinte, es sei doch hart, wegen Diebstahl eines Pferdes hingerichtet zu werden, erwiderte: Nicht deshalb wirst du hingerichtet, weil du ein Pferd gestohlen, sondern damit Andere keine Pferde stehlen.

Es ist eine sehr bezeichnende Thatsache, dass noch im Jahre 1833 9 Todesurtheile wegen Mordes und mehr als 900 Todesurtheile wegen anderer Verbrechen gefällt wurden. Von der gesammten Zahl kamen allerdings nur 33 zum Vollzuge. England erscheint daher, nachdem dort in früherer Zeit die wirkliche Vollstreckung der ausgesprochenen Todesstrafe in ausgedehntester Weise stattfand, als ein Land, bezüglich dessen man allerdings

von gemachten Erfahrungen sprechen kann. Nun ist dort für die lange Reihe von Jahren vom Jahre 1833 bis zur Gegenwart mit vollkommener Evidenz statistisch nachweisbar, dass sich die Zahl der mit Todesstrafe bedrohten Verbrechen nicht vermehrt, sondern vermindert habe, und während im vorigen Jahrhunderte, wo selbst Diebstähle noch die Todesstrafe nach sich zogen, die Umgegend von London zu den unsichersten Gegenden der Welt gehörte, jetzt die Sicherheit daselbst weit grösser ist, als in Ländern, die von der Todesstrafe den ausgedehntesten Gebrauch machen.

Man kann freilich sagen, dass die Todesstrafe für Mörder dort nicht aufgehoben worden sei, sondern nur für andere Verbrechen, und man könne daher nicht wissen, ob nicht die Aufhebung der Todesstrafe für Mord eine Vermehrung der vorsätzlichen Tödtungen zur Folge hätte. Aber soll denn der Dieb etwa weniger feig sein, als der Mörder; wenn sich der Dieb durch die auf den Diebstahl gedrohte Todesstrafe nicht vom Diebstahl abhalten lässt, wie will man voraussetzen, dass sich der Mörder, den doch weit stärkere Beweggründe treiben, durch eine Strafe von seinem Verbrechen wird abhalten lassen, die nicht einmal vom Pferdediebstahl abzuhalten vermochte.

Ferner finden in England weit mehr als irgendwo in Betreff der Begnadigungen Schwankungen statt. Es hängt dies damit zusammen, dass dort die Ausübung des Begnadigungsrechtes unter die Ministerverantwortlichkeit gestellt ist, und sich der Minister der jeweiligen Strömung der öffentlichen Meinung nur schwer zu entziehen vermag. Daher kommt es, dass in manchem Jahre die Begnadigungen ungleich zahlreicher sind, als in anderen, und in manchem wieder relativ viele Hinrichtungen stattfinden; dabei zeigt sich aber, dass zwischen der Zahl der wirklich vollzogenen Hinrichtungen, auf die es hier wesentlich ankommt, und der Zahl der in den darauf folgenden Jahren begangenen mit Todesstrafe bedrohten Verbrechen durchaus kein Zusammenhang stattfindet. Man kann daher als durch die Erfahrung bestätigt annehmen, dass mit der Aufhebung der Todesstrafe die mit derselben bedroht gewesenen Verbrechen keineswegs zunehmen müssen, vielmehr ungeachtet derselben sich vermindern können und dass die Zunahme oder Abnahme der Zahl der Begnadigungen

auf die Vermehrung oder Verminderung der Mordfälle keinen Einfluss übt.

In Betreff des anderen Bedenkens aber, welches aus der Gefahr abgeleitet wird, dass die einmal aufgehobene Todesstrafe später vielleicht wieder eingeführt werden müsste, möchte ich Folgendes bemerken: Wo die Aufhebung der Todesstrafe in Folge von Volksbewegungen eintrat, wo man sie überhaupt als Forderung des Liberalismus aufstellte und als solche durchsetzte, da war es sehr begreiflich, dass mit der später erfolgten Reaction auch die Wiederaufhebung dieser Errungenschaft des Liberalismus herbeigeführt wurde. Ebenso begreiflich ist es, dass, wenn im vorigen Jahrhundert aus Humanität eine solche Aufhebung stattfand, ohne dass ein vermittelnder Uebergang stattgefunden hätte und ohne dass dasjenige, was für jede Strafreform wesentlich ist, nämlich die Reform der Strafanstalten, eingetreten wäre, das mit Ueberstürzung Eingeführte sich nicht zu erhalten vermochte. Wo in unserem Jahrhundert Aufhebung der Todesstrafe stattfand, dort hat sich das Streben nach Wiedereinführung derselben nirgend gezeigt, und wenn dieselbe in einzelnen Theilen Deutschlands und Italiens wieder eingeführt oder ihre Wiedereinführung angestrebt wurde, worauf ich noch später zurückkommen werde, so geschah dies nicht etwa aus Gründen der Erfahrung und innerer Nothwendigkeit, sondern veranlasst durch das Streben nach Rechtseinheit.

Ich glaube bisher dargethan zu haben, dass es immer allgemeiner nur als eine Frage der Zeit angesehen werde, wann die Todesstrafe im ordentlichen Verfahren wird aufgehoben werden können, dass ferner bereits genügende Erfahrungen vorhanden sind, und dass die Gefahr, es könnte zur Wiedereinführung der einmal aufgehobenen Todesstrafe geschritten werden, keineswegs eine erschreckende sei, — und werde nun versuchen, jene thatsächlichen Momente vorzuführen, welche den Fortschritt des abolitionistischen Gedankens zu erhärten im Stande sind, woran sich von selbst die Gründe knüpfen werden, welche ich von den gegen den Fortbestand der Todesstrafe angeführten als die wesentlichsten und allein haltbaren ansehen zu können vermeine.

Ich habe bereits bemerkt, dass die Literatur über unsere

Frage kaum mehr zu übersehen sei, aber eines tritt doch deutlich hervor, die Zahl derer, welche für die Aufhebung der Todesstrafe sind, wächst fort und fort. Dies hängt nicht blos damit zusammen, dass die Gegner der Todesstrafe eben in der Offensive sind, während die anderen sich blos auf die Vertheidigung des Hergebrachten beschränken. Die Vertheidiger der Todesstrafe müssten vielmehr ihre Ansicht durch die Verhältnisse immer mehr gefährdet erachten, wenn, statt dass früher Hinrichtungen alltägliche Erscheinungen waren, heutzutage auf dem europäischen Continente eine Hinrichtung schon nur mehr zu den seltenen Ereignissen gehört, sie müssten also einsehen, wie ausserordentlich gefährdet ihre Stellung bereits geworden ist, und auch wer sich in der Defensive befindet, muss sich zur äussersten Anstrengung am allermeisten dann aufraffen, wenn die Wahrscheinlichkeit an ihn herantritt, dass seine Tage bereits gezählt sein dürften.

Ferner ist kaum ein Fall bekannt, wo jemand. der einmal für die Aufhebung der Todesstrafe eingetreten ist, in das gegnerische Lager übergegangen wäre; während es der entgegengesetzten Fälle genug gibt. Und wenn man endlich daran denkt, wie viele Männer, und ich will Namen nicht nennen, aber es wäre eine lange Reihe der besten Männer, die Deutschland und wohl auch Italien zählt, wenn man daran denkt, welche Männer für die Beseitigung der Todesstrafe eingetreten sind, so wird man wohl zugeben müssen, dass die Zahl nicht blos, sondern auch die Qualität der Vertreter dieser Richtung im Zunehmen ist.

Es sei mir erlaubt, bei dieser Gelegenheit von zwei Männern zu sprechen, von denen jeder zu sprechen verpflichtet ist, der die Frage der Aufhebung der Todesstrafe behandelt. Ich meine unseren Deutschen Mittermayer und den Franzosen Charles Lucas, den Veteran und Nestor unter den Abolitionisten.

Bezüglich Mittermayer's möchte ich ein Factum anführen. Im J. 1867 hatte er sein 80. Lebensjahr erreicht. Das 80. Jahr eines der Wissenschaft und ganz besonders der Reform des Strafrechtes gewidmeten Lebens. Seine grossen Verdienste waren bei dieser Gelegenheit von Seiner Majestät unserem Kaiser und vom Grossherzog von Baden durch Ver-

leihung von Grosskreuzen ihrer Orden anerkannt worden. Lucas schrieb seinem alten Freunde, um ihn zu beglückwünschen, und die Antwort Mittermayer's hierauf, die er wenige Tage vor seinem Tode schrieb, und die, wie wohl anzunehmen ist, der letzte Brief ist, den er in seinem Leben schrieb, diese Antwort lautet: „Ich bin seit zehn Wochen von einer schweren Krankheit befallen, und fühle, wie mich alle meine Kräfte verlassen. Bei solcher Lage ist mein Herz nicht mehr für diese unerwarteten Auszeichnungen empfänglich. Sie können sich denken, wie mich mein Zustand betrübt. Alle meine Arbeiten sind unterbrochen. Ich habe so ausgezeichnete und so wichtige Nachweisungen gesammelt, welche als unwiderlegliche Gründe für die Aufhebung der Todesstrafe dienen würden. Möge der liebe Gott meine Kraft stärken, dass ich mich mit dieser Arbeit befassen könnte.“ Das waren die letzten Worte eines 80jährigen Mannes. Es muss doch eine edle, eine gute Sache sein, für welche man auf solche Weise auf dem Todtenlager sich zu begeistern vermag!

Und Lucas, sein Freund, widmet seine Thätigkeit seit 50 Jahren den Bestrebungen der Abolitionisten. Im Jahre 1825 war von der Gesellschaft für „christliche Moral“ in Paris und gleichzeitig vom Grafen Sellon in Genf ein Preis ausgeschrieben worden für die beste Schrift über die Rechtmässigkeit und Zweckmässigkeit der Todesstrafe. Zahlreiche Preisbewerber traten auf und eine Jury in Genf und eine in Paris, gebildet aus hervorragenden Männern, wie Guizot, Sismondi, Duc de Broglie, Remusat, Rossi u. a., erkannte einstimmig die Preisschrift des jungen Mannes als die gediegenste. Seit dieser Zeit, also seit fünfzig Jahren, hat derselbe seine ganze Kraft dieser Frage gewidmet, es hat keine Verhandlung in einem parlamentarischen Körper darüber stattgefunden, ist namentlich nirgends die Gefahr der Ausdehnung der Todesstrafe auf Gebiete, welche von derselben befreit waren, eingetreten, ohne dass er seine warnende Stimme an die mitwirkenden Personen ohne Unterschied gerichtet hätte. Ich werde auf einen merkwürdigen Brief, den er an den deutschen Reichskanzler Bismarck gerichtet hat und dessen Antwort auf denselben noch zurückkommen.

Allein nicht blos Gelehrte, sondern vor allem auch prak-

tische Juristen, Mitglieder des Richterstandes sind es, welche in immer entschiedenerer Weise für die Anschauung der Abolitionisten auftreten. Ich darf wohl den deutschen Juristentag vom Jahre 1862 anführen, sowie den ersten Congress der italienischen Juristen in Rom im Jahre 1872, welche sich, und zwar letzterer einstimmig, gegen die Todesstrafe ausgesprochen haben.

Man wird nun freilich sagen, das sei eben nur die Meinung von Juristen, die Volksmeinung sei eine ganz andere. Es fällt allerdings auf, dass es gerade die Juristen sind, welche der milderen Ansicht zuneigen und sich von der ererbten Anschauung emancipiren. Allein diese Thatsache ist nicht schwer zu erklären. Der praktische Jurist hat bei seiner Beurtheilung der Frage nicht den Verbrecher *in abstracto,* sondern den einzelnen concreten Verbrecher im Auge, und da nimmt sich die Sache ganz anders aus, als wenn man blos den Buchstaben des Gesetzes vor sich hat: Wer gemordet hat, soll sterben.

Nun wird freilich auch vom Volke nicht blos die abstracte Vorschrift gewollt, auch bei dem einzelnen Falle des Verbrechens äussert sich die Entrüstung des Volkes, welches bei besonders empörenden Verbrechen selbst zur Lynchjustiz geneigt wäre, und zwar nicht blos die Hefe des Volkes, mitunter auch sehr besonnene und überlegende Menschen.

Aber das ist eben im ersten Momente der Fall. Es tritt jedoch eine ungeheure Aenderung in der Stimmung dann ein, wenn nicht mehr die Aufregung und Empörung des ersten Momentes vorhanden ist, wenn der gebrochene, wehrlose Verbrecher vor seinen Richtern steht und noch mehr dann, wenn es sich um die Hinrichtung handelt. Dieselben Personen, welche im ersten Momente wo möglich eine verschärfte Todesstrafe angewendet gesehen hätten, würden vielleicht die Ersten ein Begnadigungsgesuch unterschreiben.

Dabei bewegt sich das Volk in einem edlen, rein menschlichen Widerspruche. Es will vielleicht nicht, dass die Todesstrafe aufgehoben werde, aber es ist in seiner grossen Majorität sehr zufrieden, wenn der einzelne Verbrecher nicht hingerichtet wird.

Aber wenn wirklich die Volksstimme gegen die Auf-

hebung der Todesstrafe wäre, wofür man denn doch keinen wahren Beleg hat, so darf doch Eines nicht übersehen werden: Wahrer Fortschritt auf dem Gebiete der Gesetzgebung, und besonders der Strafgesetzgebung hat nie auf Grund der jeweiligen Zeitmeinung, sondern nur dadurch stattgefunden, dass es gelang, dem Zeitgeiste und der sogenannten Volksmeinung voranzueilen. Der Fortschritt auf diesem Gebiete war seit jeher das Verdienst hervorragender Geister, das Verdienst der Wissenschaft, und vollzog sich durch den Einfluss, welchen die Männer der Wissenschaft auf die Gesetzgebung gewonnen haben.

Allein es fehlt auch nicht an Beweisen, dass die Volksmeinung bezüglich unserer Frage denn doch schon eine andere geworden ist, als sie vor einem Menschenalter war. Das Volk ist heutzutage in der Lage, seine Meinung durch die aus seiner Wahl hervorgegangenen Vertreter zum Ausdrucke zu bringen; die Gesetze können nur mit Zustimmung dieser Vertreter zu Stande kommen.

Es ist daher um so bedeutungsvoller, dass die Zahl der Gesetze, welche die Todesstrafe aufhoben, in steter Zunahme begriffen ist; so wurde die Todesstrafe aufgehoben in Toscana im Jahre 1859, in Rumänien im Jahre 1864, in Portugal im Jahre 1867, in Sachsen im Jahre 1868, in Holland im Jahre 1870 und in der Schweiz im Jahre 1874. Ganz besonderes Gewicht aber ist auf die Aufhebung der Todesstrafe in der Schweiz zu legen, und zwar wegen der Art und Weise, wie dieselbe zu Stande gekommen ist.

In der Schweiz war schon frühe die Todesstrafe in vier Cantonen aufgehoben, nämlich in Neufchatel, Tessin, Genf, und zuletzt in Zürich; die Aufhebung derselben für die ganze Eidgenossenschaft aber geschah im Jahre 1874 und zwar nicht durch Specialgesetz, sondern im Wege der Revision der Bundesverfassung, und die Annahme der revidirten Bundesverfassung gründet sich auf die allgemeine Volksabstimmung. Dort hat sich also wirklich die Volksstimme für die Aufhebung der Todesstrafe ausgesprochen, in der Schweiz, einem Lande, wo das religiöse Bewusstsein bei Protestanten und Katholiken reger ist, wo fester an Traditionen und Gewohnheiten gehalten wird, als anderwärts. Allerdings lässt sich nicht

behaupten, dass Alle, welche für die Verfassung gestimmt haben, deshalb entschiedene Anhänger der Aufhebung der Todesstrafe gewesen sein müssten und umgekehrt. Es mag sogar sein, dass manche für die Verfassung gestimmt haben, obschon eine oder die andere Bestimmung derselben ihrer Anschauung nicht vollständig entsprach, weil sie eben die Annahme auch dieser Bestimmung für das kleinere Uebel ansahen, gegenüber dem Nichtzustandekommen des Ganzen.

Wäre aber die sittliche Ueberzeugung im Volke lebendig gewesen, dass die Aufhebung der Todesstrafe ein Unrecht sei, so wäre dieselbe gewiss nicht beschlossen worden.

Die bisher angeführten sind nun freilich nur Staaten von mittlerer Grösse. Die Frage wurde aber auch in den gesetz gebenden Versammlungen zweier grosser Reiche wiederholt behandelt, nämlich in Deutschland und Italien. In Deutschland schon im Jahre 1848.

In die Grundrechte des deutschen Volkes, welche von der Nationalversammlung beschlossen wurden, war die Aufhebung der Todesstrafe im ordentlichen Verfahren aufgenommen worden. Die Grundrechte wurden in vielen deutschen Staaten publicirt, in anderen nicht. In den letzteren blieb es bei der Todesstrafe, in den anderen kam es vielfach vor, dass, wie die Aufhebung derselben im Wege der Volksbewegung als Forderung des Liberalismus bewilligt worden war, dieselbe wieder beseitigt wurde, sobald die entgegengesetzte Strömung eintrat. Vier Staaten hielten indessen die Aufhebung aufrecht, und zwar Nassau, Bremen, Oldenburg und Anhalt. Als im Jahre 1866 Nassau von Preussen annectirt wurde, trat der erste Fall der Wiedereinführung der Todesstrafe in einem Gebiete ein, wo sie bereits aufgehoben worden war.

Man wird indessen diesen Fall der Wiedereinführung gewiss nicht als einen Grund gegen die Aufhebung anführen wollen. Mittlerweile hatte Sachsen (im Jahre 1868) die Todesstrafe aufgehoben, nachdem sie dort schon seit längerer Zeit factisch ausser Wirksamkeit getreten war. Als es sich nun im Jahre 1870 um die Berathung des deutschen Strafgesetzes durch den norddeutschen Bundestag handelte, trat die Frage der Beibehaltung der Todesstrafe an ihn heran. Sie wurde bejaht und damit auch in den vier Staaten, und namentlich

in Sachsen, wo sie zwei Jahre vorher aufgehoben worden war, wieder eingeführt. Der deutsche Reichstag hatte sich in zweiter Lesung ungeachtet einer äusserst scharfen Rede des Reichskanzlers mit einer erheblichen Majorität für die Aufhebung der Todesstrafe ausgesprochen; in dritter Lesung gelang es aber, diese Aufhebung mit einer Majorität von fünf Stimmen zum Falle zu bringen. Man darf deshalb den Anhängern dieser Aufhebung, welche ihr Votum bei der dritten Lesung modificirten, nicht zumuthen, dass sie ihre Auffassung geändert haben, für sie war vielmehr die Rücksicht auf das Gut der Rechtseinheit massgebend und das Motiv, weshalb sie, weil im entgegengesetzten Falle das Nichtzustandekommen des Strafgesetzes in sicherer Aussicht stand, sich widerwillig für den Beibehalt der Todesstrafe entschieden.

Diese Verhandlungen waren der Anlass, dass, wie ich schon früher andeutete, Lucas gelegentlich der Rede, welche Bismarck im deutschen Reichstage gehalten hatte, an denselben ein Schreiben richtete, worin er die Vorwürfe, welche Bismarck den Richtern und Geschwornen machte, dass sie die Verantwortung scheuen und die Vorwürfe, die er gegen die Abolitionisten erhob, zurückzuweisen sich bemühte. Der deutsche Reichskanzler liess dieses Schreiben durch den deutschen Botschafter in Paris, Baron Werther beantworten, zwar sehr höflich, aber mit der Erklärung, er werde ungeachtet der angeführten Gründe ein unversöhnlicher Feind (*un ennemi irreconciliable*) der Aufhebung der Todesstrafe bleiben.

Bedeutsam ist dabei der Umstand, dass die Verhandlungen im Jahre 1870 statthatten, und dass seit 1870 der deutsche Kaiser in Preussen kein Todesurtheil mehr hat vollstrecken lassen. Der Autorität Bismarck's steht also dort eine noch höhere Autorität gegenüber.

In Italien war die Todesstrafe, nachdem selbe schon im vorigen Jahrhunderte in Toscana aufgehoben gewesen war, ebendaselbst im Jahre 1859 neuerlich aufgehoben worden, während das sardinische, auch auf die Lombardei ausgedehnte Strafgesetz dieselbe aufrecht erhielt. Im Jahre 1865 stellte Mancini, der nachherige Justizminister in Italien, in der Kammer den Antrag, dieses Strafgesetz, jedoch mit Beseitigung der Todesstrafe, auf ganz Italien auszudehnen. Die Kammer

sprach sich auch mit entschiedener Majorität dafür aus, der Senat aber beschloss, es möge die Todesstrafe nur auf die schwersten Verbrechen beschränkt, und vorher ein Gutachten der Collegien eingeholt werden. Auf Grund dieser Gutachten legte der Minister Vigliani im Jahre 1874 dem Senate abermals einen Gesetzentwurf vor, in welchem die Todesstrafe aufgenommen war. Diese Vorgänge veranlassten Lucas zu einer Reihe interessanter Sendschreiben an den Minister, Mancini, den Senat und die Kammer u. s. f. Der Senat nahm den Entwurf mit schwacher Majorität an, der sohin im März vorigen Jahres an die Kammer gelangte, wenige Tage vor dem Sturze des Ministeriums, dem Vigliani angehörte, womit sich die Sache, nachdem kurz darauf die Kammer aufgelöst wurde, erledigte. Mancini wurde als Justizminister berufen — der entschiedenste Vorkämpfer für die Aufhebung der Todesstrafe in Italien. Er hat nun einen Entwurf auf Grund einstimmigen Gutachtens einer Commission, die zusammengesetzt war aus Mitgliedern des Barreau's, des Parlamentes und der Magistratur, in die Deputirtenkammer gebracht, von deren Commission es ebenfalls einstimmig approbirt wurde. Mittlerweile ist Mancini gefallen und das Schicksal des Gesetzes ist mir nicht bekannt. Thatsache aber ist es, wie entschieden sich die öffentliche Meinung in Italien für die Beseitigung der Todesstrafe im ordentlichen Verfahren aussprach und mit welcher Erbitterung insbesondere von den Deputirten Toscana's die Wiedereinführung der Todesstrafe blos aus Gründen der Rechtseinheit von Italien bekämpft wurde, mit einer Erbitterung, von welcher wir kaltblütige Deutschen allerdings gar keine Vorstellung haben und welche sich dadurch keineswegs beschwichtigen liess, dass die Wiedereinführung der Todesstrafe auch in Toscana um des wichtigen Gutes der Rechtseinheit willen als nothwendig erklärt wurde.

So weit also die Mitwirkung bei der Gesetzgebung der Bevölkerung Gelegenheit gibt, unmittelbar oder durch die Vertreter ihrer Anschauung in Betreff der Beibehaltung der Todesstrafe Ausdruck zu geben, lässt sich kaum behaupten, dass sie so entschieden für die Beibehaltung der Todesstrafe sei. Allein die Bevölkerung ist nicht nur berufen, bei der Gesetzgebung mitzuwirken, sondern sie ist auch berufen, im

Geschwornengerichte an der Rechtsfindung theilzunehmen. Und da sehen wir denn die merkwürdige Thatsache — ich spreche natürlich nicht von unseren Geschwornen, sondern von denen anderer Länder — dass sie von der Möglichkeit, welche ihnen gegeben ist, eine Strafe nicht zur Anwendung zu bringen, die der Volksüberzeugung widerspricht, in der ausgiebigsten Weise Gebrauch machen. Diese Möglichkeit ergibt sich aber auf verschiedene Art. Am bedenklichsten wäre es, wenn sie aus diesem Grunde zur Freisprechung schreiten. Weil man solches besorgte, hat die Gesetzgebung Sicherheitsventile angebracht, einerseits dasjenige, welches sich durch die Praxis herausbildet, dass Geschworene Begnadigungsgesuche überreichen können, in ihrer Eigenschaft als Geschworene, in ihrer Gesammtheit — das ist in England der Fall — welche Gesuche regelmässig berücksichtigt werden, aber auch die Zulassung von mildernden Umständen. Demselben Zwecke dient nämlich im französischen Rechte die den Geschwornen eingeräumte Befugniss, auszusprechen, dass mildernde Umstände vorhanden seien, welcher Ausspruch den Richter nöthigt, um 1 bis 2 Grade mit der Strafe herabzugehen, also statt Todesstrafe eine Freiheitsstrafe zu erkennen. Endlich können die Geschwornen die Hauptfrage, die auf ein todeswürdiges Verbrechen lautet, verneinen und eine Eventualfrage, welche die Verurtheilung wegen eines geringeren Delictes nach sich zieht, bejahen. In wie ausgedehnter Weise das geschieht, ist bekannt, es wird genügen, diesfalls einige Beispiele anzuführen.

In England hat man die Todesstrafe für den Kindesmord, das ist die Tödtung von neugebornen Kindern durch die Mutter, beibehalten und es ist eine bekannte Thatsache, dass fast niemals eine Verurtheilung wegen Kindesmord zu erwirken ist. In Frankreich wird von dem Rechte, mildernde Umstände als vorhanden zu erklären, in ausgedehntester Weise Gebrauch gemacht. So wurden dort, obschon in Frankreich auf mehr Verbrechen die Todesstrafe steht als bei uns, und trotz der Verwilderung in Folge des letzten Krieges im Jahre 1871, nur 16 Todesurtheile gefällt, während bei uns im Jahre 1877 allein 115 gefällt worden sind. — Dass dort etwa weniger schwere Verbrechen verübt worden seien, kann gewiss nicht vorausgesetzt werden, die Thatsache ist vielmehr nur

dadurch zu erklären, dass die Geschwornen eben in den meisten Fällen sich für das Vorhandensein mildernder Umstände aussprechen.

Freilich kann man daraus nicht unbedingt schliessen, dass alle Geschwornen, welche dies thun, Gegner der Todesstrafe seien. Hier wirkt nämlich noch etwas ganz Anderes mit. Mögen irrige Verurtheilungen noch so selten vorgekommen, die Gefahr derselben noch so gering sein, so wird doch immer für das menschliche Bewusstsein das schwerwiegendste Argument gegen die Verhängung der Todesstrafe sein: die Möglichkeit eines Irrthums.

Es wäre sehr überflüssig, was viele Schriftsteller gethan haben, zu untersuchen, ob solche Fälle öfter vorgekommen seien, wie die Fälle Calas oder Lesurque im vorigen Jahrhunderte. Die Möglichkeit lässt sich nicht in Abrede stellen, und sie wird von der Gesetzgebung selbst anerkannt, wenn sie auf das in einer Strafsache zum Nachtheile des Beschuldigten abgelegte falsche Zeugniss eine besonders schwere Strafe für den Fall setzt, dass der Beschuldigte zum Tode verurtheilt wurde.

So lange eine gesetzliche Beweistheorie bestand, wurde stets bei der Verurtheilung zum Tode ein besonders überzeugender Beweis gefordert, und man begnügte sich nicht mit einem Beweise, der bei der Verurtheilung zu einer anderen Strafe als genügend angenommen wurde.

Und wenn das die Gesetzgebung selbst gefordert hat, kann man es den Geschwornen verargen, wenn sie sich durch den Gedanken, es könnte ein irreparabler Irrthum eintreten, bedrückt fühlen, und zu dem offenstehenden Mittel, mildernde Umstände anzunehmen, wie das in Frankreich der Fall ist, Zuflucht nehmen?

Es kommen Fälle so empörender Art vor, dass, wenn der Angeklagte wirklich schuldig war, unmöglich vom Vorhandensein mildernder Umstände gesprochen werden konnte. Wenn nun doch von den Geschwornen mildernde Umstände angenommen wurden, so kann das entweder nur aus Abneigung gegen die Todesstrafe oder zur Beruhigung des Gewissens geschehen sein.

Ferner gehen neuere Gesetze, in dem löblichen Streben,

die Zahl der Fälle, welche mit Todesstrafe bedroht sind, zu vermindern, bei den vorsätzlichen Tödtungen von der Unterscheidung aus, zwischen denen, welche mit und solchen, welche ohne Ueberlegung begangen wurden, um nur bei den ersteren die Todesstrafe eintreten zu lassen. Wenn nun der Thäter gesteht, seine That beschreibt oder durch Zeugen überwiesen wird, dann wird auch der Beweis nicht schwierig sein, ob er mit Ueberlegung gehandelt habe.

Aber wenn der Thäter leugnet, nur durch das Zusammentreffen der Umstände überwiesen wird, wie schwierig ist dann oft zu constatiren, in welcher Weise er die That verübt hat und ob das entscheidende Moment der Ueberlegung eingetreten sei?

Die Gefähr also, dass die Geschwornen sich beängstigt fühlen, wächst mit jeder Unterscheidung, durch welche die Todesstrafe auf weniger Fälle beschränkt wird, und mit jeder Unterscheidung wird die Geneigtheit, auf das grössere Verbrechen zu erkennen, wegen der Besorgniss eines irreparabeln Irrthums geringer werden.

Wahrhaftig, in solchen Betrachtungen liegt einer der erheblichsten Gründe gegen die Todesstrafe. Denn nothwendig wird derjenige, der leugnet, eher hoffen können, mit dem Leben davon zu kommen. Und ist es mit dem sittlichen Gefühl vereinbar, den reuigen Sünder des Todes schuldig zu erklären, für den Leugnenden aber die Hoffnung zu erwecken, dass es doch nicht zur Vollziehung der Todesstrafe gegen ihn kommen werde, weil er hofft, in der beurtheilenden oder begnadigenden Instanz dadurch, dass er leugnet, leichter der Todesstrafe zu entgehen.

Ein weiteres Argument für die Ansicht der Abolitionisten bildet eine Thatsache, welche mit derselben auf den ersten Blick kaum zusammenzuhängen scheint — ich meine nämlich die Thatsache, dass die Hinrichtung im Gefängnisshofe immer mehr an die Stelle der öffentlichen Hinrichtungen tritt, wie sie früher üblich waren. Ein Bekenntniss liegt entschieden in der Intramuranhinrichtung, dass nämlich dasjenige, worauf man sonst bei der Todesstrafe das allergrösste Gewicht legte, die abschreckende Wirkung ihrer Vollziehung nicht vorhanden sei, sonst würde man ja nicht selbst und freiwillig auf diese

Wirkung verzichten. In der Einführung der Intramuranhinrichtung liegt ferner die Anerkennung der entsittlichenden Wirkung, welche die öffentliche Hinrichtung hat, und es ist doch gewiss etwas sonderbar, wenn das heimlich geschieht, dessen öffentliche Vollziehung man wegen der entsittlichenden Wirkung fürchtet.

Der erste, der solche heimliche Hinrichtungen vorschlug, war einer unserer Philosophen, Fichte, und er that dies zu einer Zeit, wo noch Niemand daran dachte, dieselben praktisch einzuführen. Es hängt das mit seiner ganz eigenthümlichen Auffassung des Strafrechtes zusammen, von welcher ich nicht weiter sprechen will. Als Grund aber für die geheime Hinrichtung führt Fichte Folgendes an: Wenn der Staat nach der gerichtlichen Rechtserklärung den Verbrecher noch tödtet, so geschieht dies nicht zufolge eines positiven Rechtes, aber auch nicht gegen dasselbe, sondern aus Noth, welches daher, wie alles Unehrbare und doch Nothwendige mit Scham und im Geheimen geschehen muss.

Hierin liegt nun, ganz abgesehen von der Strafrechtstheorie Fichte's, eine unleugbare Wahrheit, allein diese Wahrheit spricht nicht blos gegen die öffentliche Vollziehung der Todesstrafe, sondern gegen die Todesstrafe selbst. Wenn der Staat die Todesstrafe verhängt und vollzieht, nicht wegen des Grundsatzes der materiellen Wiedervergeltung und nicht aus Rache, wie es das Alterthum that, sondern weil er die Werthschätzung des menschlichen Lebens als des höchsten Gutes dadurch manifestirt, dass er die höchste Strafe auf die Verletzung desselben setzt, so macht es einen eigenthümlichen Eindruck, dass dann der Staat dasselbe thut und damit die Scheu vor Verletzung des fremden Lebens zum Mindesten nicht fördert. Das ist ja eine nicht zweifelhafte Thatsache, dass die gehäuften, öffentlichen Hinrichtungen, wie sie im vorigen Jahrhunderte stattfanden, die Scheu vor Verletzung des menschlichen Lebens untergruben und vorsätzliche Tödtungen vielmehr förderten.

Ich komme endlich zu einem mir allerwichtigst scheinenden Punkt, das ist das Verhältniss der Begnadigung gegenüber der Todesstrafe. Ich muss mich zuerst darüber aussprechen, welche Bedeutung das Begnadigungsrecht überhaupt

und im monarchischen Staate insbesondere hat. Das Begnadigungsrecht hat eine allgemein menschliche Seite, die es mit dem monarchischen Princip und Gefühl untrennbar verbunden erscheinen lässt, wonach der Monarch als Quell der Gnade erscheint und es dem naiven Bewusstsein des Volkes unerklärlich erscheint, den Monarchen in dieser Beziehung beschränken zu wollen. Dies ist eine Seite des Begnadigungsrechtes, die mit unserer Frage nichts zu thun hat, deren Anerkennung aber die Folge hat, dass das Begnadigungsrecht mit der Verantwortlichkeit der Minister nicht zusammenhängt.

Allein es gibt noch eine andere Seite des Begnadigungsrechtes, welche dasselbe als eine wegen der Unvollkommenheit der menschlichen Gesetze unentbehrliche Institution erscheinen lässt. Das Strafrecht hat eine ganz andere Natur als das Civilrecht; durch das Civilgesetz entstehen an sich Rechte, Rechte, die nicht wieder genommen werden können, durch das Strafgesetz entstehen an sich keine solchen Rechte, eine Strafe, die nicht verdient ist, kann nicht und soll nicht vollzogen werden, wenn sie auch durch das Gesetz dictirt wäre. Das Strafrecht kann nur ein Recht sein, wenn es dem wirklichen Rechte und nicht, wenn es nur dem Buchstaben des Gesetzes entspricht. Nun ist es ganz undenkbar, bei der Unvollkommenheit menschlicher Gesetze, dass nicht eine Collision möglich sei zwischen dem wahren Rechte und dem Buchstabenrechte. Diese Collision zu beheben, kann nicht dem Richter anheim gegeben werden, oder der Richter würde zum Gesetzgeber. Dieser Widerspruch kann nur durch den Souverain behoben werden und dass die Behebung eines solchen Widerspruches ermöglicht werde, ist ein Bedürfniss nicht blos im monarchischen Staate, sondern auch in jedem anderen Staate. Dies wurde z. B. anerkannt, wenn vordem in den Cantonen der Schweiz jedes Todesurtheil dem grossen Rathe zur Entscheidung über Vollziehung oder Nichtvollziehung vorgelegt werden musste. Solches Bedürfniss tritt aber nur ein, wenn absolute Strafen im Gesetze angeordnet sind und die absolut angedrohte Strafe mit dem Rechte des einzelnen Falles im Widerspruche steht.

Aus diesem Grunde suchen die modernen Gesetze die

absoluten Strafen so viel als möglich zu beseitigen, und damit dem Richter die Möglichkeit zu geben, dass er Art und Mass der Strafe dem individuellen Falle anpassen könne, was bei den absolut angedrohten Strafen nicht möglich ist. Auch bei einer relativen Strafdrohung ist ein solcher Widerspruch denkbar, nämlich dann, wenn selbst das Minimum der nach dem Gesetze zulässigen Strafe noch ausser allem Verhältnisse zu dem thatsächlichen Verschulden stehen, oder wenn der einzelne Fall so geartet sein sollte, dass die Anwendung irgend einer Strafe sich als Ungerechtigkeit darstellen würde. Allein solche Fälle können nur selten vorkommen. Anders ist es bei der absolut angedrohten Strafe und ganz besonders bei der Todesstrafe. Denn der Vorschlag, der oft gemacht wurde, dass ungeachtet der vom Gesetze angedrohten Todesstrafe dem Richter die Facultät zugestanden werden sollte, dennoch auf eine Freiheitsstrafe zu erkennen, ist verwerflich. Es ist nämlich, von allen anderen Gründen abgesehen, klar, dass die individuelle Ansicht des Richters über die Zulässigkeit der Todesstrafe seine Entscheidung nothwendig beeinflussen und die gleichartige Beurtheilung der unter dasselbe Gesetz fallenden Delicte geradezu ausschliessen würde.

Wenn man nun erwägt, wie unendlich gering heutzutage die Zahl der Fälle ist, in welchen die vom Richter gefällten Todesurtheile wirklich vollstreckt werden, so zeigt sich, wie die Correctur des Gesetzes durch die Begnadigungsinstanz eine so gehäufte Inanspruchnahme des Souverains oder der damit betrauten Körperschaft nach sich zieht, dass für die Gesetzgebung die Verpflichtung erwächst, die Zahl der Fälle solcher Inanspruchnahme zu vermindern. Ganz anders war es zu einer Zeit, wo der Vollzug der erkannten Todesstrafe die fast ausnahmslose Regel bildete, gegenüber den Verhältnissen der Jetztzeit, wo von der begnadigenden Instanz die Correctur des unvollkommenen Gesetzes erwartet wird. Es ist daher Pflicht der Gesetzgebung, die Zahl der Fälle, in welchen letztere nothwendig ist, so viel als möglich zu beschränken. Das hat man denn auch in der That gethan. Man hat z. B. im deutschen Strafgesetze unterschieden, ob die vorsätzliche Tödtung mit Ueberlegung oder ohne Ueberlegung begangen wurde. Für den ersten Fall ist die Todesstrafe, für den

zweiten Freiheitsstrafe angedroht. Ich will nun auf die technischen, juristischen Bedenken, welche gegen diese Unterscheidung vielleicht nicht ohne Grund geltend gemacht werden, gar nicht eingehen, glaube aber mit gutem Gewissen behaupten zu können, dass die ganze Unterscheidung, soweit von derselben die Bedrohung der Tödtung mit der Todesstrafe oder einer Freiheitsstrafe abhängig gemacht werden soll, nicht haltbar sei. Die Fälle der vorsätzlichen Tödtung mit Ueberlegung können an Strafbarkeit weit hinter solchen zurückstehen, welche ohne Ueberlegung begangen wurden. Ich will das nicht aus theoretischen Gründen, sondern an der Hand der Erfahrungen beweisen, welche sich aus bei uns gefällten Todesurtheilen ergeben.

In den Jahren 1866—1871 wurden bei uns wegen des Verbrechens des Mordes 275 Todesurtheile gefällt, von welchen 31 zum Vollzuge gelangten, 244 jedoch in Kerkerstrafe umgewandelt wurden. Im Motivenberichte, welchen die Regierung mit dem Entwurfe eines Strafgesetzes vorlegte, wird erwähnt, dass der Mord in 62 Fällen ohne Ueberlegung begangen wurde.

Wenn man diese Fälle, sowie jene (31) abrechnet, in welchen die Todesstrafe vollstreckt wurde, so verbleiben noch 182 mit Ueberlegung begangene Fälle. Bei einer grossen Anzahl war aber die Strafbarkeit relativ so gering, dass nur in 25 Fällen lebenslange Kerkerstrafe an die Stelle der nachgesehenen Todesstrafe trat, dagegen in nicht weniger als 55 Fällen nur Kerkerstrafe von zehn bis herab zu drei Jahren zuerkannt wurde. Und was waren darunter für Fälle? Unter den 275 wegen Mord gefällten Todesurtheilen waren nicht weniger als siebenundvierzig, welche Fälle betrafen, in denen Mütter die eigenen Kinder aus Noth getödtet hatten, und zwar nicht etwa Fälle von „Kindesmord“, in denen das Kind bei der Geburt getödtet wird, was ja nicht Todesstrafe nach sich zieht, sondern Fälle, wo unmündige Kinder von der Mutter aus Noth gemordet wurden. Das ist nun der sechste Theil aller Fälle, bei denen wegen Mord auf Todesstrafe erkannt worden ist. Sind das aber Fälle, wo der Mord ohne Ueberlegung begangen wurde? Zur Ehre der menschlichen Natur darf man

annehmen, dass eine Mutter lange mit sich kämpft, ehe sie sich aus Noth zur Ermordung ihres Kindes entschliesst.

Die Ueberlegung, welche solchen Morden voranging, war vielleicht weit länger als in anderen Fällen, und doch hat der oberste Gerichtshof gewiss recht gethan, wenn er auf eine relativ sehr kurze Kerkerstrafe erkannte. Kann man aber solchen Daten gegenüber behaupten, dass das Kriterium, ob mit oder ohne Ueberlegung gehandelt wurde, massgebend sei für die Frage, ob ein Todesurtheil gefällt, oder eine Freiheitsstrafe verhängt werden solle? Und jene Daten gründen sich nicht etwa auf vorübergehende Verhältnisse der Jahre 1866 bis 1871. Auch in den vier Jahren 1874 bis 1877 kamen wieder 51 Fälle von Todesurtheilen wegen Mord an eigenen unmündigen Kindern vor, deren Motiv fast durchgehends äusserste Noth war, welche an der Möglichkeit, das Kind zu erhalten, verzweifeln liess. Gewiss muss also das lobenswerthe Streben anerkannt werden, die Zahl der Fälle, welche Todesstrafe nach sich ziehen, zu vermindern, dadurch, dass man sie auf Fälle der Tödtung „mit Ueberlegung“ beschränkt; die auf solcher Unterscheidung beruhende Beschränkung ist jedoch keine innerlich berechtigte.

Man ist noch weiter gegangen, man hat versucht unter den mit Ueberlegung begangenen Tödtungen einzelne Kategorien auszuscheiden und als solche zu bezeichnen, welche allein die Todesstrafe nach sich ziehen sollen.

Allein auch solche Versuche können kaum gelingen, immer werden unter den ausgeschiedenen Tödtungen solche vorkommen, welche im einzelnen Falle weniger strafbar sind, als solche, für welche die Todesstrafe beseitigt wurde. So wenn die Fälle, wo mehrere Menschen getödtet wurden, die Todesstrafe nach sich ziehen sollen, die Fälle der Raubmordes aber nicht.

In den Jahren 1866 bis 1871 war der Verurtheilte in neun Fällen der Ermordung mehrerer Personen schuldig befunden worden und wurde die Todesstrafe in zwei derselben vollstreckt, das Verhältniss war also 4·5 zu 1; dagegen gelangten von 51 wegen Raubmord gefällten Todesurtheilen 21 zum Vollzuge, was das Verhältniss von 2·5 zu 1 ergibt.

Jede solche Unterscheidung und Ausscheidung ist also

willkürlich und führt zu Widersprüchen, und es gibt, wenn man die Todesstrafe beibehält, nur eine consequente Bestimmung: Die vorsätzliche Tödtung eines Menschen zieht die Todesstrafe nach sich, und die Ausgleichung der Unvollkommenheiten des Gesetzes muss der Begnadigungsinstanz überlassen bleiben.

Es ist aber klar, wie überaus gross hienach die Zahl der Fälle, in welchen über die Begnadigung zu entscheiden, und wie sehr dieselbe insbesondere durch den Wegfall der gesetzlichen Beweistheorie und der Vorschrift gestiegen ist, dass auf Todesstrafe nur beim Vorhandensein eines Geständnisses oder classischer Zeugen erkannt werden könne. Unsere statistischen Daten zeigen, dass die Zahl der Todesurtheile, welche nach der früheren Strafprocessordnung aus dem angeführten Grunde nicht hätten gefällt werden können, im Jahre 1875 60 und im Jahre 1876 55 betrug; eine Vermehrung, welche grösser ist, als die Zahl der Fälle, welche in den früheren Jahren überhaupt zur Begnadigung vorgelegt wurden. Und doppelt schwierig wird in solchen Fällen die Entscheidung, da es sich nicht blos um die Angemessenheit der Strafe, sondern auch um die Sicherheit des Beweises handelt.

Ich habe wohl nicht weiter anzuführen, dass auch hierin ein sehr entscheidender Grund gegen die Beibehaltung der Todesstrafe liegt, und nur noch anzuführen, wie die Zahl der zum Vollzuge gelangten Todesurtheile auch bei uns stetig abnimmt.

In den fünfzehn Jahren 1853 bis 1867 wurden 741 Todesurtheile gefällt und davon 98 vollstreckt, es entfielen also auf ein Jahr 6·5 Hinrichtungen und eine Vollstreckung auf $7^{55}/_{98}$ Urtheile.

In den letzten zehn Jahren von 1868—1877 wurden 683 Todesurtheile gefällt. Die auffallende hohe Ziffer der letzten Jahre erklärt sich aus der früher angeführten Aenderung in den Beweisvorschriften. Zum Vollzuge gelangten 15, also 1·5 in jedem Jahre und Eines von 44 gefällten Todesurtheilen. Ich weiss nicht, wie weit die Zahl der vollzogenen Todesurtheile noch herabgehen muss, damit jenes Uebergangsstadium als vollendet angesehen werden könnte, von dem man sagt:

mit seinem Ablaufe sei die Zeit gekommen, die Todesstrafe aufzuheben.

Ich will endlich noch in Kürze die Entwickelung der Frage in unserer Gesetzgebung darstellen, u. zw. vom ersten gemeinsamen Strafgesetze der Theresiana (1768) angefangen. Diese war ein Gesetz, welches, wie ich schon früher andeutete, an Grausamkeit die Carolina von 1532 übertrifft. Es genügt, anzuführen, dass die Gesetzgebungs-Hofcommission im Jahre 1802 von derselben sagte: „Todesstrafe und Tortur waren die Grundpfeiler der Theresiana.“ Doch gar bald trat eine Aenderung ein. Ich darf wohl als geschichtlich bekannt die Verdienste Sonnenfels' voraussetzen und wie über seine Vorstellung, von der man allgemein glaubte, dass sie die Ungnade der grossen Kaiserin herbeiführen würde, das denkwürdige Rescript vom 3. Januar 1768 erfloss, welches, wenn nicht das erste, jedenfalls eines der ersten Gesetze war, das die Tortur aufhob und zugleich ein Gutachten von den obersten Dicasterien verlangte, in der Richtung, ob nicht die Todesstrafe auf die crimina atrocissima beschränkt werden könnte. Auch wurde angeordnet, dass die gefällten Todesurtheile dem obersten Gerichtshofe vorzulegen seien, welchem das Begnadigungsrecht eingeräumt wurde und welcher bei mehr als $^4/_5$ aller Fälle Freiheitsstrafen an Stelle der Todesstrafe treten liess.

Josef II., welcher die Ideen eines Beccaria, eines Sonnenfels in sich aufgenommen hatte, erliess bei Beginn seiner Regierung die Anordnung, dass jedes Todesurtheil ihm unterbreitet werden müsse, und verweigerte jedem Todesurtheile mit Ausnahme eines im Jahre 1786 gefällten, die Bestätigung. Hienach war die Todesstrafe deshalb gesetzlich nicht aufgehoben. Die Aufhebung der Todesstrafe erfolgte erst durch das im Jahre 1787 erlassene Strafgesetz. Dieser Versuch konnte sich kaum bewähren, denn eine Aufhebung der Todesstrafe ohne eine Reform der Strafanstalten ist ein Ding der Unmöglichkeit, und was an Stelle der Todesstrafe gesetzt wurde, sollte an Härte, Empfindlichkeit und abschreckender Wirkung die Todesstrafe noch übertreffen, wie das „Schiffziehen in Ungarn“. Aber auch auf diesem Gebiete, wie auf jedem anderen muss jeder Oesterreicher dankbar dem grossen Monarchen und stolz in der Erinnerung an seine Zeit sein.

Die revolutionären Bewegungen in Frankreich, welche sich immer weiter ausdehnten, hatten die Folge, dass im Jahre 1798 die Todesstrafe auf das Verbrechen des Hochverrathes wieder eingeführt wurde. Durch das Strafgesetz vom Jahre 1803 aber wurde die Todesstrafe unter der ausdrücklichen Anerkennung, dass nicht der Charakter der Nation dazu Anlass gegeben habe, wieder eingeführt und zwar nicht blos für Hochverrath, Mord, räuberischen Todtschlag und die schwersten Fälle der Brandlegung, sondern auch auf das Verbrechen der Creditpapierverfälschung mit Rücksicht auf die zahlreichen Fälle der Verfälschung der Bancozettel ausgedehnt.

Wegen letzteren Verbrechens wurden in 49 Jahren 196 odesurtheile gefällt, aber nur drei, und zwar je eines in den Jahren 1806, 1807 und 1808 vollzogen. Im Jahre 1852 wurde das noch jetzt geltende Strafgesetz erlassen, welches die auf das Verbrechen der Creditpapierverfälschung gesetzte, ohnehin längst obsolet gewordene Todesstrafe völlig aufhob. Auch bezüglich der anderen angeführten Verbrechen, insbesondere der Brandlegung traten wesentliche Aenderungen ein. Dagegen wurde die Todesstrafe neu eingeführt auf die boshafte Beschädigung unter besonders gefährlichen Umständen, z. B. Beschädigungen von Eisenbahnen, wenn dadurch die Tödtung eines Menschen herbeigeführt wurde und diese Folge von dem Thäter vorhergesehen werden konnte. Ein Fall der Anwendung dieses letzteren Gesetzes ist jedoch nicht eingetreten.

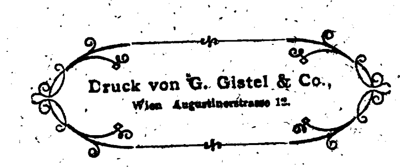
Im Jahre 1867 gelangte die Frage der Aufhebung der Todesstrafe bei uns zum ersten Male zur parlamentarischen Behandlung und nach einer, die wissenschaftliche Seite der Frage allerdings nicht erschöpfenden, aber immerhin interessanten Debatte wurde gegen den Antrag des Ausschusses, welcher mit 7 gegen 2 Stimmen vorgeschlagen hatte, die Todesstrafe im ordentlichen Verfahren aufzuheben, deren Beibehaltung auch in diesem Verfahren, jedoch nur mit 79 gegen 56 Stimmen beschlossen.

Seit jener Zeit sind 11 Jahre verstrichen.

Abermals liegt dem Parlamente ein Strafgesetzentwurf zur Berathung vor, der die Todesstrafe zwar beibehält, jedoch in ihrer Anwendung neuerlich wesentlich beschränkt. Der betreffende Ausschuss hat sich mit einer Majorität von 11

gegen 4 Stimmen für die Aufhebung der Todesstrafe im ordentlichen Verfahren ausgesprochen, ein Ausschuss, in welchem alle die verschiedenen Richtungen des juristischen Berufes vertreten waren. Ob seinem Antrage beigepflichtet werden wird, wenn der Gegenstand im Parlamente zur Verhandlung kommt — ich weiss es nicht; aber eines weiss ich, dass seit jenen 11 Jahren nichts eingetreten ist, was die Hoffnungen der Abolitionisten auf den endlichen Sieg ihrer Sache abzuschwächen im Stande wäre, dass dagegen gar Vieles eingetreten ist, was geeignet war, dieselbe zu verstärken. Und so glaube ich denn meine bescheidenen Ausführungen, die nicht die Tendenz hatten, irgend Jemand in seiner gefassten Ansicht zu erschüttern, sondern nur den heutigen Stand der Frage darzulegen, nicht besser schliessen zu können, als mit jenen **aus innerster Ueberzeugung hervorgegangenen Worten, mit welchen ich vor 11 Jahren im Abgeordnetenhause meine Rede schloss, mit den Worten nämlich: Der Aufhebung der Todesstrafe gehört doch die Zukunft!**

GOTTLIEB GISTEL & COMP., WIEN, STADT, AUGUSTINERSTRASSE 12.


Druck von G. Gistel & Co.,
Wien Augustinerstrasse 12.

